



## SATZUNG ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 Abs.1 Nr.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVObI Schl.-H., S. 410), geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVObI Schl.-H., S. 2), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 4. Dezember 1987 folgende Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen erlassen:

### § 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Uetersener Innenstadt, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist.
- (2) Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 ERHALTUNGSGRÜNDE

- (1) Aus folgenden Gründen bedarf im Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen – im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) auch die Errichtung baulicher Anlagen – der Genehmigung nach § 172 BauGB:
  - a) zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt
  - b) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

### § 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig nach § 213 Abs.1 Nr.4 des BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs.1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs.2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25 000,- € geahndet werden.

### § 4 INKRAFTTRETEN

- (3) Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 22. Dezember 1987

**Dudda**  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Zur Erläuterung der städtebaulichen Erhaltungsgründe wird auf den von der Ratsversammlung am 12. Juni 1987 beschlossenen städtebaulichen Rahmenvertrag verwiesen.

Nummer **6.71**

Seite 2

**STADT UETERSEN**  
- Ortsrecht und weitere Regelungen -

